

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per E-Mail an  
[BR-Geschaeft\\_Covid@bag.admin.ch](mailto:BR-Geschaeft_Covid@bag.admin.ch)

Liestal, 15. Juni 2021  
VGD/AfG

## **Anhörung der Kantone zum Öffnungsschritt V, Konsultationsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 11. Juni 2021 Unterlagen im Zusammenhang mit der «Anhörung der Kantone zum Öffnungsschritt V» zur Konsultation zukommen lassen. Zur Eingabe einer Antwort wurde eine Zeitspanne bis zum 16. Juni 2021 festgelegt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Konsultationsantwort. Diese wird im Anschluss an die Regierungsratssitzung soweit möglich und wie vom BAG gefordert auch im «Umfragetool» eingegeben werden. Hierzu ist zu bemerken, dass der Kanton Basel-Landschaft weiterhin die Möglichkeit begrüsst, Stellungnahmen digital zu erfassen. Die gewählte Lösung erschwert jedoch immer noch die kantonsinterne Erarbeitung und Konsolidierung der Stellungnahme. Aktuell muss diese zuerst ausserhalb des Tools erstellt werden, damit die geplanten Antworten dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden können. Ein entsprechender Workflow ist bei der zur Verfügung gestellten Applikation nicht eingerichtet. Die rasche Abfolge von Anhörungen und die für die Antworten vorgegebenen Fristen engen zudem zunehmend eine vertiefte juristische und epidemiologische Beurteilung der Unterlagen ein. Dies gilt insbesondere für die Beantwortung der über zwanzig im Zusammenhang mit dem Öffnungsschritt V gestellten Fragen und die Konsequenzen der vorgeschlagenen Öffnungsschritte.

Für den Kanton Basel-Landschaft erscheint der vorgeschlagene Öffnungsschritt V unter der vom Bundesrat ausdrücklich festgehaltenen Voraussetzung der weiterhin positiven Entwicklung der epidemischen Lage folgerichtig. Es ist aus unserer Sicht aber darauf zu achten, dass die Regelungsdichte auch für die breite Öffentlichkeit übersichtlich bleibt. Damit könnte insgesamt die Akzeptanz der verbleibenden Einschränkungen erhöht werden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Selbstverantwortung des Individuums an oberster Stelle steht und den Unternehmungen keine weitergehenden Aufgaben in Bezug auf die Pandemiebekämpfung übertragen werden. Die Unternehmen sollen ganz im Gegenteil von administrativen Aufgaben in Bezug auf die Pandemiebekämpfung entlastet werden. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die in Aussicht gestellten Erleichterungen auf Personen mit gültigen Covid-Zertifikaten beschränkt sind.

Nachfolgend finden sich die Antworten des Kantons Basel-Landschaft auf die konkreten Fragen des Bundesamtes für Gesundheit:

- (1) Ist der Kanton grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Öffnungsschritt V einverstanden?  
*Ja, mit den in der Einleitung festgehaltenen Bemerkungen*
- (2) Ist der Kanton mit der Aufhebung der Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben einverstanden?  
*Ja.*
- (3) Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung der Kapazitätsbeschränkungen im Detailhandel einverstanden (4m<sup>2</sup>)?  
*Ja.*
- (4) Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen für Restaurants einverstanden?
  - a. Innenbereiche?  
*Ja.*
  - b. Aussenbereichen?  
*Ja.*
  - c. Mit Covid-Zertifikat?  
*Nur teilweise; siehe die in der Einleitung festgehaltenen Bemerkungen bezüglich Vermeidung zusätzlicher administrativer Belastungen von Betrieben.*
- (5) Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Öffnung von Diskotheken und Tanzlokalen einverstanden?  
*Nur teilweise; siehe die in der Einleitung festgehaltenen Bemerkungen bezüglich Vermeidung zusätzlicher administrativer Belastungen von Betrieben*
- (6) Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Veranstaltungen einverstanden:
  - a. Veranstaltungen allgemein?  
*Ja.*
  - b. Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat?  
*Ja.*
  - c. Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat?  
*Nur teilweise; siehe die in der Einleitung festgehaltenen Bemerkungen bezüglich Vermeidung zusätzlicher administrativer Belastungen von Betrieben*
  - d. Private Veranstaltungen – Keine Änderung?
  - e. Aufhebung des Verbots von Messen in Innenräumen?  
*Ja.*
- (7) Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Sport- und Kulturaktivitäten einverstanden:
  - a. im Freien?  
*Ja.*
  - b. in Innenräumen?  
*Nur teilweise. Die Vorgaben für Blasmusik sind auf 4m<sup>2</sup> pro Person zu reduzieren.*
  - c. Chorkonzerte in Innenräumen?  
*Ja.*

- d. mit Covid-Zertifikat?  
*Nur teilweise; siehe die in der Einleitung festgehaltenen Bemerkungen bezüglich Vermeidung zusätzlicher administrativer Belastungen von Betrieben*
- (8) Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben einverstanden?
- Allgemein?  
*Ja.*
  - Öffnung der Freizeitbäder und Wasserparks?  
*Ja.*
  - mit Covid-Zertifikat?  
*Nur teilweise; siehe die in der Einleitung festgehaltenen Bemerkungen bezüglich Vermeidung zusätzlicher administrativer Belastungen von Betrieben.*
- (9) Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen im Arbeitsbereich einverstanden?
- Aufhebung der generellen Maskenpflicht im Arbeitsplatz?  
*Ja.*
  - Beibehaltung Maskenpflicht für Arbeitnehmende mit Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen?  
*Ja.*
  - Bestimmung für besonders gefährdete Arbeitnehmende, die sich nicht impfen lassen können?  
*Ja.*
- (10) Ist der Kanton mit der Aufhebung der Maskenpflicht in der Sekundarstufe II einverstanden?  
*Ja.*
- (11) Fragen zu den Anpassungen im Bereich der Sars-CoV-2-Testung:
- Ist der Kanton mit der Anpassung beim Verkauf und der freien Abgabe von Selbsttests einverstanden?  
*Ja.*
  - Ist der Kanton mit der Ausweitung der Indikation der Testung für Lager und Veranstaltungen einverstanden?  
*Ja.*
  - Ist der Kanton mit den weiteren technischen Anpassungen in der Testung einverstanden?  
*Ja.*
  - Ist der Kanton mit der Anpassung der Tarife einverstanden?  
*Im «repetitiven Testen» soll durch den Bund eine Vergütung pro Poolteilnehmerin / pro Poolteilnehmer ausgerichtet werden. Eine Vergütung erst ab 7 teilnehmenden Personen im Pool lehnen wir ab.*
  - Ist der Kanton mit der Vergütung der Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats einverstanden?  
*Covid-19-Testzertifikate sollen auch im Rahmen der repetitiven Testung vom Bund vergütet werden.*

Zusätzlich zur Beantwortung der konkreten Fragen erlauben wir uns folgende generellen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der «Verordnung besondere Lage»:

Art. 6d Abs. 3

Unklar ist, ob die Maskenpflicht generell aufgehoben wird oder nur, wenn der Abstand eingehalten wird. Was gilt in den Schulzimmern/im Foyer der Schulen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann (Maskenpflicht oder aufgrund ContactTracing, breiten Testen und Impfen keine Maskenpflicht)? Hier bedarf es einer Klärung und Präzisierung der Erläuterungen

Art. 3b Abs. 2 Bst. c

Im Bereich Kinder und Jugendliche übernehmen die Kantone die Verantwortung (Schulen neu inkl. Sek II). Mit dieser Begründung soll diese Bestimmung aufgehoben werden. Die Einordnung der familienergänzenden Betreuung in den Bereich der «öffentlich zugänglichen Einrichtungen» ist grundsätzlich zu hinterfragen.

Art. 6g

Die Einschränkung auf ein maximales Alter soll aufgehoben werden. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger. Dies mit der Begründung, dass Jugendliche/junge Erwachsene zwischen 20 und 25 Jahren teilweise «durch die Maschen» fallen. Teilweise sind ältere Jugendliche ehrenamtlich eingespannt. Das lässt sich dann zwar als «Helfende» deklarieren, ist aber nicht ideal. Das Weglassen des Alters ist nicht riskant. Es handelt sich ja um Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die von Fachpersonen betreut werden. Insofern ist die Zielgruppe definiert.

Art. 5d

Diese besonderen Bestimmungen sollen nicht nur für Einrichtungen und Betriebe, sondern auch für Veranstalter gelten. Den einzelnen Veranstaltern, die in Veranstaltungsräumen mit Mehrfachnutzung Veranstaltungen durchführen, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Anforderungen zu verschärfen (bspw. Nutzung von Mehrzweckhallen).

Art. 6a Abs. 1 lit. c und d

Im Sinne einer Vereinfachung für Veranstaltungen mit Anwendung des Zertifikats sollten die beiden Beschränkungen aufgehoben und mit besonderen Bestimmungen ergänzt werden für Einrichtungen, Betriebe und Veranstalter in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, welche eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat vorsehen.

Im Anhang 3 sind lit. n und o zu streichen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin